

- die dem Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen entsprechend den Festlegungen zu nutzen,
 - bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
 - entsprechend den Festlegungen des Vereins an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen,
 - mit Vollendung des 14. Lebensjahres Leitungen, Vorstände, Revisionsorgane zu wählen, Rechenschaft zu verlangen und sich selbst zur Kandidatur zu stellen,
 - Vorschläge, Hinweise und Kritiken zur Arbeit der Abteilungen, Kommissionen und deren Leitungen einzubringen und deren Umsetzung zu verlangen,
 - auf Antrag aus dem Verein auszuscheiden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- entsprechend den olympischen Gedanken im Verein zu wirken, offen, ehrlich und kameradschaftlich aufzutreten,
 - die Interessen des Vereins und die Prinzipien des Vereinslebens zu wahren,
 - sich sportlich fair bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
 - die festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen,
 - die bereitgestellten Sportanlagen und –Einrichtungen pfleglichst zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.
- (3) Die Abteilungen sind durch den Abteilungssprecher verpflichtet, zum festgesetzten Stichtag (letzte Woche im März) für die Bestandserhebung ihre Mitglieder dem Vorstand zu melden. Diese Meldung ist die Grundlage für die Beitragsberechnung.
- (4) Die Abteilungen haften dem Verein für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Abteilungssprecher Fußball
 - dem Abteilungssprecher Gymnastik
 - dem Abteilungssprecher Volleyball
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.